

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TCC GmbH

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der/s Kundin/Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Ein Vertragsangebot einer/s Kundin/Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom der/dem Kundin/Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist die Anbietende/der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preis

Alle von uns genannten **Preise sind**, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. III. nicht.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen der/s Kundin/Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Bei Zahlungsverzug der/s Kundin/Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. **Unser Unternehmen ist berechtigt im Fall des Zahlungsverzuges der/s Kundin/Kunden, ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.**

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs der/s Kundin/Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug der/s Kundin/Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden der/s Kundin/Kunden die Wahl, einen **pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren. **Bei Zahlungsverzug der/s Kundin/Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden** und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und **Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern** oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die/der Kundin/Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist die/der Kundin/Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen **pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.**

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz) **kann die/der VerbraucherIn vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen.** Die Frist beginnt mit dem Tag

des Einlangens der Ware bei der/beim VerbraucherIn bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt die/der VerbraucherIn gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat sie/er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat sie/er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kundin/Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei sie/er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern die Gläubigerin/der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, für die erste Mahnung einen Betrag von € 3,50 sowie für jede weitere Mahnung Mahnspesen von € 7,- zu bezahlen.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart gilt.

Hat die/der Kundin/Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns **einzulagern**, wofür wir eine **Lagergebühr** von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr der/s Kundin/Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

VIII. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald die/der Kundin/Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, **nachgekommen ist**, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen **um bis zu einer Woche zu überschreiten**. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die/der Kundin/Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

X. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere KundInnen zumutbare **Änderungen** unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc.).

XI. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von **leichter bzw. grober Fahrlässigkeit** hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, die/der Geschädigte zu beweisen. **Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang.** Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist die/der Kundin/Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

XII. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, die/der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XIII. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - **verpflichtet sich die/der Kundin/Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.** Ist die/der Kundin/Kunde VerbraucherIn oder kein€ UnternehmerIn, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Die/Der Kundin/Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XIV. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt die/der Kundin/Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Die/Der Kundin/Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. der/dem Abnehmer/in ersichtlich zu machen. Ist die/der Kundin/Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat die/der Kundin/Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XV. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist die/der Kundin/Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung **nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages** berechtigt.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XVII. Vertraulichkeit, Konsultationspflicht, Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, Adressenänderung und Urheberrecht

Alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag sind vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören, betrifft sohin sowohl den Abschluss der Vereinbarung an sich als auch den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten und ist auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen besteht eine wechselseitige Konsultationspflicht.

Die Vertragsparteien sind weiters zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von KundInnen, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten, und MitarbeiterInnen, die ihnen im Zuge der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen und/oder welche dabei verarbeitet werden wie z.B. persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, verpflichtet.

Sollten im Zuge der Auftragserfüllung Daten beispielsweise in Papier oder elektronischer Form erfasst und gespeichert werden, so sind diese gesichert aufzubewahren, vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und die getätigten Datensicherheitsmaßnahmen auf Wunsch nachzuweisen.

Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.

Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zur dauernden Geheimhaltungspflicht und Wahrung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben, wie insbesondere nach der „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (\"Datenschutz-Grundverordnung\", DSGVO)“ und nach dem „Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000)“, in der jeweils gültigen Fassung, verpflichten.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit bzw. Vertragserfüllung hinaus.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

Sofern eine „Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen“ („Auftragsverarbeitung“) im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 28) erfolgt, gilt zwischen den Vertragsparteien überdies der Standardvertrag „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kunde ist verpflichtet, uns **Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden**. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.